

# BGer 1B 556/2020 vom 30. November 2020

Bundesgericht, 2020-11-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_556\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_556_2020)

FR: TF 1B 556/2020 du 30 novembre 2020

IT: TF 1B 556/2020 del 30 novembre 2020

## Regeste

Strafverfahren | Strafprozess

## Erwägungen

### E. 1

Im Zuge einer Strafuntersuchung gegen A. \_\_\_\_\_ verfügte die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland am 2. Juli 2020 die Abnahme eines Wangenschleimhautabstrichs zur Erstellung eines DNA-Profiles. Die von A. \_\_\_\_\_ gegen diese Verfügung erhobene Beschwerde wies das Obergericht des Kantons Bern am 21. September 2020 ab. Mit Eingabe vom 23. Oktober 2020 erhebt A. \_\_\_\_\_ Beschwerde gegen diesen Beschluss des Obergerichts. Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

### E. 2

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheidung in einer strafrechtlichen Angelegenheit. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 78 ff. BGG offen. Es ist allerdings Sache des Beschwerdeführers, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist ( Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1), als auch, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt ( BGE 135 III 127 E. 1.6 S. 130; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2 S. 245 f.; je mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer beklagt sich zwar über seine Behandlung durch die Berner Polizei- und Justizbehörden, hält aber ausdrücklich fest, es sei ihm nie um die DNA-Analyse gegangen, was auch das Obergericht hätte merken können, wenn es seine Beschwerde genau gelesen hätte. Das ändert indessen nichts daran, dass der Beschwerdeführer beim Obergericht die Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 2. Juli 2020 angefochten hat und dementsprechend vor diesem die Zulässigkeit der Erstellung einer DNA-Analyse strittig war. Der Beschwerdeführer legt nicht dar, inwiefern das Obergericht Bundesrecht verletzt haben könnte, indem es seine Beschwerde abwies und ihm, dem Ausgang des Verfahrens entsprechend, die Kosten auferlegte. Auf die Beschwerde ist wegen Verletzung der gesetzlichen Begründungspflicht im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten, wobei auf die Erhebung von Kosten verzichtet werden kann.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.